

Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung

vom 11. Dezember 2024 (HÄBL 2025, S. 75)

Präambel

Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung für eine Facharztweiterbildung, einen zugehörigen Schwerpunkt und für eine Zusatz-Weiterbildung sind allgemeine Verwaltungsvorschriften nach den §§ 5 bis 7 der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Hessen (WBO 2005 und WBO 2020). Sie werden von der Landesärztekammer Hessen (Landesärztekammer) insbesondere bei der Erteilung, Bemessung und Überprüfung des Umfangs der Befugnis zur Weiterbildung zugrunde gelegt.

Das Präsidium der Landesärztekammer hat zum Inkrafttreten der WBO 2020 am 1. Juli 2020 eine Übergangsregelung beschlossen. Vorbestehende Befugnisse nach WBO 2005 entfalten vorläufig auch Wirkung für die WBO 2020. Bis zum 30. Juni 2023 sollen alle Befugnisse nach den Kriterien der WBO 2020 überprüft und neu beschieden werden. Bei der Überprüfung von Befugnissen, inzwischen neu beantragten Befugnissen zur WBO 2020 und zur Erfüllung der Übergangsbestimmungen von nach dem 30. Juni 2020 zur WBO 2005 neu beantragten Befugnissen wird nach den unten ergänzten Vorschriften entschieden.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

I. Antragsverfahren

Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die Landesärztekammer entsprechend den §§ 5 bis 7 WBO 2005 bzw. WBO 2020 auf Antrag. Dabei soll das von der Landesärztekammer zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.

II. Fachliche Eignung

1. Mehrjährige Tätigkeit – Gebiete

- (1) Das Erfordernis der „mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung“ nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung (sog. „Stehzeit“) beträgt für Gebiete grundsätzlich 4 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.
- (2) Davon abweichend beträgt die Stehzeit für die Gebiete „Allgemeinmedizin“, „Arbeitsmedizin“, „Hygiene und Umweltmedizin“, „Öffentliches Gesundheitswesen“, „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und „Transfusionsmedizin“ grundsätzlich 3 Jahre.
- (3) Hat ein Kammermitglied zwei Facharztbezeichnungen innerhalb eines Gebietes, so beträgt die Stehzeit für den zweiten Facharzt grundsätzlich 3 Jahre.

2. Mehrjährige Tätigkeit – Schwerpunkte

Für Schwerpunkte entspricht die Stehzeit grundsätzlich der Weiterbildungszeit, die zum Erwerb der Anerkennung zusätzlich zur jeweiligen Gebietsweiterbildung nachzuweisen ist.

3. Mehrjährige Tätigkeit – Zusatz-Weiterbildung

Für Zusatz-Weiterbildungen beträgt die Stehzeit grundsätzlich 2 Jahre nach der entsprechenden Anerkennung.

4. Niedergelassene Ärzte

Niedergelassene Ärzte können unabhängig von der oben genannten Stehzeit grundsätzlich nach 2 Jahren ambulanter Tätigkeit zur Weiterbildung befugt werden. Für Ärzte, die zuvor bereits eine Befugnis hatten, entfällt eine zusätzliche Stehzeit. Bei Ärzten, die noch nicht befugt waren, können Stehzeiten aus der stationären Tätigkeit anerkannt werden.

5. Weisungsfreiheit

Um der Verpflichtung zur persönlichen Leitung und Gestaltung der Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 3 Weiterbildungsordnung gerecht werden zu können, muss der weiterbildungsbefugte Arzt bezüglich der Gestaltung der Weiterbildung weisungsfrei sein. Besteht zwischen einem befugten Arzt und einem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein direktes Verhältnis der Weisungsbefugnis, ist die Anleitung zur Selbsterfahrung (einschließlich Balintgruppen und Vergleichbarem) in einem psychiatrischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen oder psychoanalytischen Gebiet bzw. einem Schwerpunkt oder einer Zusatz-Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsbefugten und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ausgeschlossen.

6. Teambefugnis

- (1) Machen Struktur und personelle Besetzung einer gegliederten Weiterbildungsstätte es erforderlich, für die Weiterbildung in einem Gebiet mehrere Ärzte gemeinsam zu befugen, muss von allen befugten Ärzten gemeinsam gewährleistet werden, dass sich die Weiterbildung auf den gesamten Umfang der im Befugnisbescheid genannten Weiterbildungsinhalte erstreckt.
- (2) Chefärzte, fachlich leitende Abteilungs- bzw. Oberärzte innerhalb derselben Abteilung bzw. fachgleiche niedergelassene tätige Fachärzte in Praxen, MVZ, Instituten oder Einrichtungen können zur Sicherstellung der insgesamt nach WBO 2020 geforderten Kompetenzen inhaltlich komplementäre Befugnisse an derselben Weiterbildungsstätte erhalten.
- (3) In einer Weiterbildungsstätte (Klinik, Praxis, Institut oder Einrichtung) gemeinsam tätige Befugte können sich grundsätzlich weder untereinander noch in Selbstbewertung im gleichen befugten Gebiet, gleichen Schwerpunkt oder gleicher Zusatz-Weiterbildung teilweise oder ganz weiterbilden.
- (4) Unberührt davon sind die Übergangsregelungen nach § 20 Abs. 7 WBO 2020 für neu eingeführte Weiterbildungen.

7. Einzelbefugnis in Teilzeit

- (1) Sollte an einer Stätte nur ein in Teilzeit tätiger Arzt die Voraussetzungen für eine Befugnis erfüllen können, so ist eine Befugniserteilung unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen möglich:
 - Die Teilzeittätigkeit des zu befugenden Arztes soll 75 % und darf 50 % – bezogen auf eine Vollzeittätigkeit – grundsätzlich nicht unterschreiten.
 - An der Weiterbildungsstätte besteht nicht die Möglichkeit, eine Befugnis im zeitlichen Umfang einer Vollzeittätigkeit zu erteilen, z. B. durch eine Teambefugnis (Punkt II. 6.)
- (2) Der befugte Arzt darf nur im Rahmen seiner Teilzeittätigkeit weiterbilden (z. B. beträgt die Teilzeittätigkeit 80 %, dann kann nur max. 80 % bezogen auf eine Vollzeittätigkeit weitergebildet werden).
- (3) Für die Anerkennung als Weiterbildungszeit muss der befugte Arzt parallel zum Arzt in Weiterbildung arbeiten.
- (4) Der Arzt in Weiterbildung kann maximal im Umfang der Teilzeittätigkeit des weiterbildungsbefugten Arztes die Weiterbildung absolvieren, so dass sich die Weiterbildung entsprechend verlängert.
- (5) Der Umfang der Befugnis (Monate) wird ausgewiesen wie eine reguläre Befugnis.

8. Netzwerke, Verbundbefugnisse und Delegation

8.1 Netzwerke

- (1) Netzwerke sind freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Weiterbildungsstätten mit jeweils vorliegender Weiterbildungsbefugnis. Diese Weiterbildungsstätten schließen eine Vereinbarung auf Gegenseitigkeit, um eine koordinierte und strukturierte Weiterbildung abzubilden. Diese Vereinbarung ist bei der Landesärztekammer zur Information der Mitglieder (Punkt IV. 3.) zu hinterlegen.
- (2) Die jeweiligen Weiterbildungsbefugten sind verantwortlich für die vereinbarten Weiterbildungsabschnitte und -inhalte sowie deren Dokumentation.

8.2 Verbundbefugnis

- (1) Maximal 3 Einrichtungen, die in örtlicher Nähe zueinander liegen, können auf Antrag unter nachstehenden Voraussetzungen als eine zusammengehörige Weiterbildungsstätte gelten und eine Verbundbefugnis erhalten:
 - Die Zahl der Befugten in Vollzeitäquivalenten muss der Zahl der beteiligten Einrichtungen entsprechen. Zudem muss für jede Einrichtung ein Vertreter mit der entsprechenden Bezeichnung verfügbar sein.
 - Zwischen den Einrichtungen besteht eine Vereinbarung zur Organisation der Verbundweiterbildung. Diese muss eine koordinierte, strukturierte und kontinuierliche Weiterbildung in der Verbundstruktur abbilden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei Anwesenheit eines Weiterzubildenden jederzeit eine Weiterbildung durch einen Befugten möglich ist. Die Vereinbarung muss der Landesärztekammer vorgelegt werden.

- Der Antrag auf Erteilung einer Verbundbefugnis muss von den zu Befugenden gemeinsam gestellt werden.

- (2) Die Landesärztekammer kann einen verbindlichen Rotationsplan vorgeben.

8.3 Verbundbefugnis bei Einrichtungen unter gemeinsamer Trägerschaft

- (1) Bei zwei Einrichtungen in räumlicher Nähe unter gemeinsamer Trägerschaft – z. B. eine Klinikabteilung und angegliedertes fachgleiches MVZ – ist die Erteilung einer Verbundbefugnis an nur einen zu Befugenden möglich, wenn die erste Voraussetzung aus Punkt II. 8.2 nicht erfüllt ist.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass bei Anwesenheit eines Weiterzubildenden jederzeit eine Weiterbildung durch einen Befugten möglich ist.
- (3) Die übrigen Voraussetzungen von Punkt II. 8.2 gelten entsprechend.

8.4 Tageskliniken

Für die Gebiete, Schwerpunkte sowie für die Zusatzbezeichnungen gelten Tageskliniken im Sinne des § 115e SGB V gemeinsam mit der jeweiligen Fachklinik als eine Weiterbildungsstätte; z. B. für das Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie sowie für die Zusatzbezeichnungen Psychotherapie und Psychoanalyse.

8.5 Delegation

- (1) Für grundsätzlich maximal zwei Kompetenzen, die nicht an der Weiterbildungsstätte vermittelt werden können, besteht die Möglichkeit einer Delegation. Die Delegation darf die Mindestweiterbildungszeit von 3 Monaten unterschreiten. Die Dauer der Rotationszeit wird von der Landesärztekammer nach sachgerechter Prüfung vorgegeben. Die arbeitsrechtlichen Regelungen für die Delegation obliegen den an der Delegation Beteiligten.
- (2) Eine Delegation muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - bei Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis (Neuerteilung oder Änderungsantrag) muss die Delegation mit aufgeführt werden.
 - An der Delegationsstätte muss ein Befugter für die zu vermittelnde Kompetenz in der Bezeichnung tätig sein.
 - Alternativ sind mit dem Befugnisantrag die Unterlagen der Delegationsstätte einzureichen, die für eine Beurteilung der Kompetenzvermittlung durch die Delegationsstätte notwendig sind (fachlich und persönlich geeigneter betreuender Arzt, Statistiken über die Zahl der Eingriffe/Untersuchungen, etc.).
 - Mit dem Befugnisantrag wird eine Vereinbarung zwischen der Weiterbildungsstätte und der Delegationsstätte eingereicht.

9. Mehrjährige Tätigkeit – neu eingeführte Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen

- (1) Bei neu eingeführten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen gilt in Abweichung zum Erfordernis einer mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss

der entsprechenden Weiterbildung Punkt II. 1.–4. Folgendes:

- Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, so kann das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit als erfüllt angesehen werden, wenn außer der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht wurde.
 - Wird eine solche Bezeichnung im Rahmen von Übergangsbestimmungen erworben, neben der Mindestweiterbildungszeit eine weitere gleichwertige, aber nicht ausreichend mehrjährige Tätigkeit vor Abschluss der Weiterbildung erbracht, kann diese auf das Erfordernis der mehrjährigen Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung angerechnet werden.
 - Für Ärzte, die aus einem anderen Gebiet wechseln, wird das Erfordernis einer etwaig noch verbleibenden mehrjährigen Tätigkeit individuell berechnet.
- (2) Diese Regelung gilt jeweils bis zu drei Jahre nach Einführung der neuen Bezeichnung.

III. Persönliche Eignung

- (1) Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landesärztekammer geprüft. Dabei ist insbesondere berufsrechtliche und strafrechtliche Verfahren sowie Verstöße gegen arbeits- und berufsrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.
- (2) Die angemessene Vergütung von in Weiterbildung befindlichen Ärzten ist sicherzustellen. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis inländischer tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.

IV. Inhaltlicher und Zeitlicher Umfang der Weiterbildungsbefugnis

1. Regelleistungsnachweis

- (1) Die Bemessung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebiets, Schwerpunkts oder Zusatz-Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.
- (2) Kriterien dafür sind:
- Insgesamt vermittelbare Kompetenzen,
 - Leistungsstatistiken in Diagnostik und Therapie,
 - Struktur des ärztlichen Dienstes der Weiterbildungsstätte, insbesondere des Nachweises eines ständigen Vertreters mit der in Frage stehenden Qualifikation,
 - die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren in dem Umfang, der erforderlich ist, um die in den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung bzw. in der WBO 2020 genannten Weiterbildungsanforderungen im Verhältnis zur Zahl der in Weiterbildung befindlichen Ärzte vermitteln zu können,

- Art und Umfang der Dokumentation,
- mindestens jährliche Fortschrittsgespräche und ihre Dokumentation,
- regelmäßige Fallbesprechungen auch unter interdisziplinären Aspekten,
- die für das Gebiet, die Facharztkompetenz, den Schwerpunkt, die Zusatz-Weiterbildung erforderliche räumliche und apparative Ausstattung,
- der Zugang zur aktuellen Fachliteratur in Printform oder digital muss jederzeit gewährleistet sein, Art und Umfang der Konsiliartätigkeit,
- Interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen.

- (3) Der Antragssteller hat hierüber einen Nachweis zu erbringen (Regelleistungsnachweis).

2. Erleichterter Leistungsnachweis (bei eingegrenzt vermittelbaren Kompetenzzumfängen)

- (1) Für einen Antrag mit erleichtertem Leistungsnachweis ist ein Regelleistungsnachweis nach Punkt IV. 1. grundsätzlich nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen sind die Schwerpunkt-Weiterbildungen in Facharztgebieten und die Zusatz-Weiterbildungen, für die ein Regelleistungsnachweis nach IV. 1. weiterhin erforderlich bleibt.
- (2) Bei Beantragung einer Einzelbefugnis in Teilzeit muss grundsätzlich der Regelleistungsnachweis gemäß Punkt IV. 1. erbracht werden.

2.1

Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen, angestellte Ärzte in MVZen oder in leitender, fachlich weisungsfreier Funktion tätige Krankenhausärzte erhalten grundsätzlich auf Antrag eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von 12 Monaten für eine Facharztweiterbildung bzw. im Umfang von 6 Monaten für eine Schwerpunkt-Weiterbildung, sofern die in den weiteren Bestimmungen der Abschnitte II. 1–6 und III. dieser Richtlinien geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen vorab mitzuteilen.

2.2

Die Erteilung einer Befugnis für eine Zusatz-Weiterbildung, eine über 6 Monate hinausgehende Schwerpunkt-Weiterbildung bzw. eine über 12 Monate hinausgehende Facharztweiterbildung kann beantragt werden, wenn Umfang und Art des Krankengutes, Leistungsspektrum und Versorgungstiefe, personelle und materielle Ausstattung sowie die räumlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsstätte dies zulassen. Mit Inkrafttreten der WBO 2020 sind für neue Befugnisse die jeweils vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen.

2.2.1

- (1) Niedergelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen oder angestellte Ärzte in MVZen, die eine Befugnis für eine Facharztweiterbildung im Umfang von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten beantragen, können die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen durch eine Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung nachweisen, dass

- der/die Antragsteller über einen vollen selbstständigen Vertragsarztsitz/zwei halbe Vertragsarztsitze verfügt/verfügen bzw. diesen/diese besetzt/besetzen,
- die Weiterbildungsstätte mindestens 70 % der durchschnittlichen Fallzahlen der Vergleichsgruppe im Durchschnitt der letzten vier Quartale erfüllt und
- die für das Fachgebiet typischen Leistungen (z. B. Hausbesuche in der Allgemeinmedizin) an einem breiten Patientenspektrum erbracht werden.
- Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind zusätzlich die für eine Weiterbildungsbefugnis im Umfang von mehr als 12 bis zu 24 Monaten notwendigen vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen.

(2) Alternativ kann ein Nachweis nach Punkt IV. 1. erbracht werden.

2.2.2

Nachfolger der Befugnisinhaber an Hochschulen, in Krankenhausabteilungen, in medizinischen Instituten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder im ambulanten vertragsärztlichen Bereich (Weiterbildungsstätten) können eine vorläufige Befugnis erhalten, die gegenüber dem Vorgänger um ein Jahr reduziert wird. Der Umfang einer solchen Befugnis beträgt mindestens 12 Monate für eine Facharzt-Weiterbildung bzw. mindestens 6 Monate für eine Schwerpunkt-Weiterbildung. Nach Ablauf von 12 Monaten der leitenden Tätigkeit sind Leistungsnachweise nach Punkt IV. 1. einzureichen. Die Regelungen über die Stehzeit nach Punkt II. bleiben unberührt.

2.3

Von nicht vertragsärztlich zugelassenen Fachärzten in freier Praxis, in außerklinischen fachärztlichen Einrichtungen, wie z. B. Laborinstituten, öffentlichem Gesundheitsdienst oder arbeitsmedizinischen Einrichtungen oder ähnlichen und Klinikfachärzten ist das vorgehaltene Leistungsspektrum darzustellen. In diesen Fällen kann eine Befugnis von 3 bis maximal 24 Monaten erteilt werden. Für neue Befugnisse nach WBO 2020 sind die vermittelbaren Kompetenzen nachzuweisen. Alternativ kann ein Nachweis nach Punkt IV. 1. erbracht werden.

3. Veröffentlichung von Weiterbildungsbefugnissen

- (1) Die Landesärztekammer veröffentlicht die den Weiterbildungsbefugnissen und Delegationen unterlegten Kompetenzangebote der Weiterbildungsstätten mit Datum des jeweils aktuellsten Bescheides zur Information und Planungshilfe für Weiterzubildende.
- (2) Auf Antrag der Netzwerke gemäß Punkt II. 8.1 werden zugleich dem Punkt IV. 3. Absatz 1 vergleichbare Hinweise für die Netzwerke veröffentlicht. Auf die unbeschränkte Durchführungsverantwortung der Netzwerkpartner entsprechend Punkt II. 8.1 Absatz 3 wird hingewiesen.

V. Überprüfung der Voraussetzungen

- (1) Überprüfungen der Kriterien, die Voraussetzung zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis waren, sollen durch die Landesärztekammer in regelmäßigen Abständen erfolgen.
- (2) Die Landesärztekammer führt fünf Jahre nach Erteilung der Weiterbildungsbefugnis und dann alle weiteren fünf Jahre eine Abfrage bei den Weiterbildungsbefugten durch, inwieweit die beim Antrag auf Erteilung der Weiterbildungsbefugnis gemachten Angaben noch zutreffen. Zur Abfrage gehören regelmäßig folgende Punkte: Meldedaten, strukturelle Änderungen, Tätigkeitsumfänge, apparative Ausstattung, Anlage zum Antrag (Vermittelbare Kompetenzen), Zuständigkeiten in der Intensivmedizin/Notaufnahme, Rotationen (z. B. Allgemeinchirurgie) (Regelabfrage).
- (3) Soweit die Landesärztekammer durch die Regelabfragen oder auf andere Weise Kenntnis von relevanten Veränderungen der Weiterbildungsvoraussetzungen erhält, wird eine situativ verhältnismäßige Überprüfung der Weiterbildungsbefugnis eingeleitet.

VI. Initialisierung von Befugnissen für neue Weiterbildungsbezeichnungen

Bei Neueinführung von Fachgebieten, Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen sollen Kammermitglieder erstbefugt werden, die nach Erfüllung der entsprechenden Übergangsvorschriften in § 20 WBO erfolgreich geprüft wurden. Eine Stehzeit entfällt.

VII. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung vom 15. Dezember 2020 (HÄBL 1/2021, S. 38), zuletzt geändert am 9. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 47) treten am 31.12.2024 außer Kraft.